



Stadt Hechingen
Zollernalbkreis

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

**zum Bebauungsplan Sondergebiet
„Ruheforst Zollerblick“ in Hechingen**

10. September 2014

DR. GROSSMANN ● UMWELTPLANUNG
Wilhelm-Kraut-Straße 60 72336 Balingen
Telefon 07433/930363 Telefax 07433/930364
E-Mail: info@grossmann-umweltplanung.de

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.3	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraums	4
1.4	Bestand und Nutzung	5
1.5	Datengrundlage und Beteiligte	7
1.6	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	7
2	DATENERHEBUNG	7
3	WIRKUNGEN DES VORHABENS	8
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	9
3.2	Baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	9
3.3	Nutzungsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	9
4	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG SOWIE ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	9
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	9
4.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
5	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	10
5.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie	10
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	10
5.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
5.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	15
5.2.1	Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten	15
5.2.2	Erfassung der Baumhöhlen	18
5.2.3	Betroffenheit der Vogelarten	18
6	FAZIT	21

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten	15
Tabelle 2: Status und Gefährdung der im Projektgebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Darstellung des Planungsgebietes, unmaßstäblich	4
Abbildung 2: Bereich der geplanten Zufahrt entlang des Ackerrands	6
Abbildung 3: Feuchtegeprägter Laubwald im südlichen Bereich des Vorhabensgebiets.	6
Abbildung 4: Bäume mit Baumhöhlen im südlichen Vorhabensbereich	18

Pläne

Plan 1: Lageplan Revierzentren Vögel und Schutzgebiete
--

1 Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst. Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

1.2 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hechingen beabsichtigt, auf den Grundstücken 3486/4 und 3485/2 in dem durch den Bebauungsplan festgelegten räumlichen Umfang mit Zustimmung des Grundstückseigentümers (in der Trägerschaft und Verwaltung) einen sog. Ruheforst als öffentliche Friedhofsanlage anzulegen. Die Konzeption eines Ruheforstes sieht vor, dass nur biologisch abbaubare Urnen beigesetzt werden können. Erdbestattungen sind nicht möglich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ sowie den begleitenden Erlass örtlicher Bauvorschriften sollen die planungsrechtlichen und gestalterischen Voraussetzungen zur Realisierung des Vorhabens geschaffen werden. Hierzu erfolgt die Festsetzung eines Sondergebietes gemäß § 11 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 BauNVO mit der Zweckbestimmung Friedhof (Ruheforst).

Die Erschließung erfolgt über bestehende Straßen und Wirtschaftswege sowie über eine neu anzulegende Zufahrt. Die Errichtung von Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen ist nicht vorgesehen. Innerhalb des geplanten Ruheforstes ist die Anlage von 15 bis 20 PKW-Stellplätzen geplant. Auf den Andachtsplätzen ist lediglich das Aufstellen von Ruhebänken, Tischen und ggf. eines Kreuzes beabsichtigt. Künstlerische Objekte sind im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes in geringer Anzahl vorgesehen.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft

Die nach nationalem Recht „besonders oder streng geschützten“ Arten sind nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Verbote des Absatzes 1 nicht.

1.3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraums

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im Zollernalbkreis westlich von Hechingen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 40,7 ha und bezieht Teile der Flurstücke Nr. 3483/2, 3484/1, 3486/4, 3484/6 und 3485/2 (Gemarkung Hechingen) ein. Es gilt der Lageplan des Planungsbüros Dr. Grossmann - Umweltplanung, Balingen vom 08.09.2014. Der geplante Ruheforst wird in erster Linie durch bestehende Wege sowie Flur oder Gemarkungsgrenzen begrenzt.

Das Planungsgebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 465 bis 530 m ü. NN.

Die Fläche wird der naturräumlichen Einheit des Westlichen Albvorlandes (Untereinheit 100.20, Kuppenrandhügel des Kleinen Heubergs) zugeordnet.

An das vollständig bewaldete Gebiet grenzen südlich und östlich ackerbaulich genutzte Flächen an. Nördlich quert das von Grün- und Ackerland geprägte Starzeltal den Hechinger Forst, der sich im Westen bis weit hinter Rangendingen erstreckt.

Der Untersuchungsraum beinhaltet im Wesentlichen den Vorhabensbereich sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen.

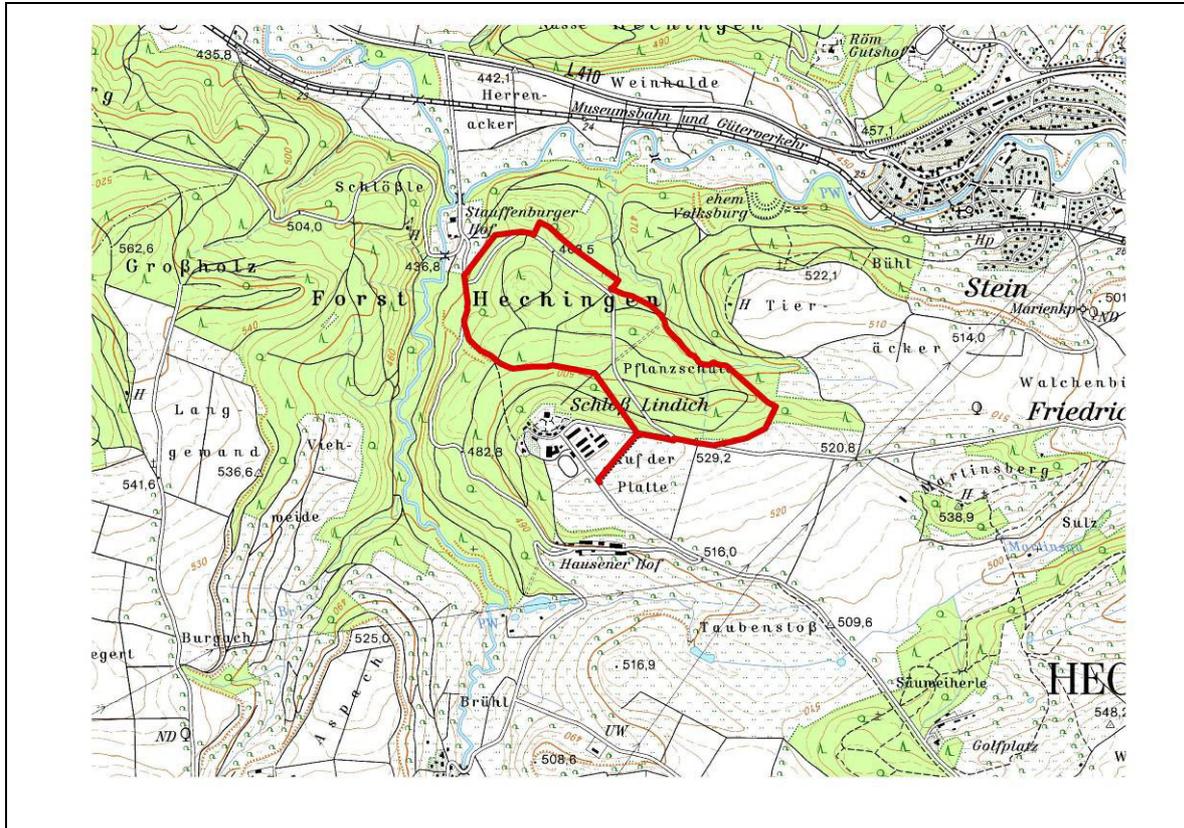


Abbildung 1: Übersichtslageplan mit Darstellung des Planungsgebietes, unmaßstäblich

1.4 Bestand und Nutzung

Die Fläche befindet sich im Hechinger Forst und wird forstwirtschaftlich genutzt.

Der Wald kann in mehrere Teilbereiche gegliedert werden, die sich durch ihre Bestockung und ihre Exposition unterscheiden. Der südliche Abschnitt ist hängig, nach Norden exponiert und mit einem unterholzreichen, feuchten, durch Eschen, Buchen, Bergahorn und weiteren Baumarten geprägten, ca. 90 jährigen Laubwald bestockt. In den Klingen haben sich feuchte Erlenbestände entwickelt.

Nördlich daran schließt sich ein im Mittel 80 jähriger Mischwald an. Die Hauptbaumarten setzen sich aus etwa 50 % Fichte, 25 % Buche und 20 % Eiche zusammen. Mäßig feuchte und feuchtere Bereiche wechseln sich ab.

Im westlichen Bereich des geplanten Ruheforstes stockt ebenfalls Mischwald mit wechselnder Zusammensetzung von Fichte, Buche, Eiche, Kiefer, Tanne und weiteren Arten. Das Baumalter variiert zwischen 50 bis 100 jährig. In der Mitte des Gebiets befindet sich eine ca. 2 ha große, junge Aufforstungsfläche aus Fichte.

Entlang der Forstwege befinden sich z.T. feuchte Gräben, zahlreiche, durch die forstliche Bewirtschaftung entstandene, wassergefüllte Mulden durchziehen den gesamten Waldbereich.

Am südlichen Rand grenzt der Forst an eine Zufahrtstraße zum Schloss Lindich, die von einer Lindenallee gesäumt wird. Es schließen sich Acker- und Grünlandflächen an.

Neben der forstwirtschaftlichen Nutzung werden die Forstwege von Spaziergängern und Joggern frequentiert.

Naturschutzrechtliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Planungsgebietes:

Ein in mehrere Seitenäste verzweigter Zulauf zur Starzel verläuft am nordöstlichen Rand entlang des geplanten Ruheforsts. Dieser ist als Waldbiotop Biotop Nr. 7619 417 5207 „Bach W Stein (2)“ geschützt.

Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mittleres Starzeltal“

In der Nähe des geplanten Ruheforstes befinden sich:

Waldbiotop Biotop Nr. 7619 417 7588 „Bach W Stein (1)“ (nördlich im Anschluss an „Bach W Stein (2)“)

§ 32 Biotop Nr. 7619 417 7315 „Großseggenried und naturnaher Bach in den Tieräckern“ (südöstlich angrenzend an „Bach W Stein (2)“)

§ 32 Biotop Nr. 7619 417 7316 „Naßwiesen in den Tieräckern südlich von Stein“, (östlich angrenzend an das Großseggenried)

FFH Gebiet Nr. 7519 342 „Rammert“ ca. 100 m nördlich entlang des Starzeltals.



Abbildung 2: Bereich der geplanten Zufahrt entlang des Ackerrands



Abbildung 3: Feuchtegeprägter Laubwald im südlichen Bereich des Vorhabensgebiets.

1.5 Datengrundlage und Beteiligte

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Ortsbegehung zur Einschätzung des vorkommenden Artenpotenzials
- Ornithologische Übersichtserhebung
- Vorhandene Daten aus der Biotopkartierung
- Fachliteratur mit Verbreitungskarten

An der Ausarbeitung waren beteiligt:

Dipl. Biol. Dagmar Fischer
Dipl. Biol. Brigitte Pehlke (Vögel)
Dipl. Biol. Annemarie Weitbrecht

Dr. Klaus Grossmann (Projektleitung)

1.6 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Das methodische Vorgehen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt im Wesentlichen in Anlehnung an die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Oberste Baubehörde im Bayrischen Staatsministerium des Innern). Aufgrund zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen wurde die Vorlage der OBB entsprechend angepasst.

2 Datenerhebung

Zur Ermittlung der Biotopausstattung des Gebietes sowie zur Einschätzung der Habitataignung der Flächen für potenziell vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten fand am 28.06.2012 und 01.07.2012 eine Übersichtsbegehung statt. Bei dieser Begehung wurde außerdem der Bestand an Baumhöhlen erfasst, der von den Forstwegen aus einsehbar war.

Im Rahmen der ornithologischen Untersuchung fand ebenfalls am 28.06.2012 in den frühen Morgenstunden eine Begehung statt. Bei den Begehungen wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen (Gesang, Nahrungssuche, warnende Vögel, etc.) erfasst. Soweit es auf Grund der Jahreszeit und der Belaubung der Bäume möglich war, wurden Greifvogelhorste ebenfalls erfasst.

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können oder im Gelände erfasst wurden.

3 Wirkungen des Vorhabens

Erschließung:

Im Zuge der Ausweisung des Waldbestands als Ruheforst sind nur geringe bauliche Maßnahmen erforderlich.

Die Erschließung erfolgt über die bestehende Straße und Wirtschaftswege. Auf ca. 220 m Länge wird entlang eines Ackerrands eine neue, 3 m breite Zufahrt angelegt. Die Eingrünung der neu herzustellenden Zufahrt wird in Form einer Allee mit Grünstreifen ausgeführt.

Die Zufahrt wird erforderlich, da eine Zufahrt von den Straßen Eisweiher/Martinsweg verkehrstechnisch und aus Gründen des Umweltschutzes zwingend ausgeschlossen werden soll. Zufahrten über bestehende Waldwege werden ebenfalls ausgeschlossen, um eine geregelte Zu- und Abfahrt ausschließlich über einen Anschluss zu gewährleisten.

Es werden etwa 15-20 Stellplätze innerhalb des Waldes in ca. 200 m Entfernung zum Waldrand, entlang eines Forstwegs angelegt.

Zufahrt und Stellplätze werden weitestgehend mit wasserdurchlässigen Materialien hergestellt.

Des Weiteren werden Andachtsplätze eingerichtet. In diesen Bereichen ist das Aufstellen von drei bis fünf einheitlichen Ruhebänken, einem Tisch und gegebenenfalls eines Kreuzes vorgesehen. Zusätzlich sind künstlerische Objekte in geringer Anzahl im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes geplant.

Die Zuwegung zu diesen Bereichen sowie zu den Ruhebiotopen werden als unbefestigte Pfade angelegt.

Rodungsarbeiten sind im Bereich der neu anzulegenden Stellplätze (ca. 500 m²), sowie im Einmündungsbereich der neu anzulegenden Zufahrt (Gehölze auf ca. 120 m²) und für die Aufweitung der Kurve des Einmündungsbereichs in den Ruheforst (ca. 350 m²) erforderlich.

Um die Schutz- und Erholungsfunktion bzw. die freie Zugänglichkeit des Waldes zu gewährleisten, ist eine Einfriedung unzulässig.

Im nördlichen Geltungsbereich befindet sich das Waldbiotop „Bach W Stein (2)“, Biotopnummer 7619 417 5207. Zum Schutz des Biotops wurde ein 25 m breiter Pufferstreifen ausgewiesen, indem keine Urnen beigesetzt werden dürfen.

Betrieb:

Die Fläche des Ruheforstes wird in Teilbereiche aufgeteilt. In den ersten Jahren soll nur der südliche Abschnitt zur Urnenbeisetzung genutzt werden. Es sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen zulässig.

Etwa 200 Beisetzungen sind jährlich vorgesehen. Die Trauerfeiern finden außerhalb des Ruheforstes statt. An einer Urnenbeisetzung im Ruheforst nehmen etwa 3 bis 6 Personen teil.

Die bisherige forstwirtschaftliche Nutzung soll mit Beginn der Nutzung als Ruheforst aufgegeben werden. Die forstlichen Maßnahmen beschränken sich dann auf Sicherungsmaßnahmen entlang der Forstwege. Durch die Aufgabe der forstwirtschaftlichen Nutzung wird eine naturnahe Entwicklung des Waldes gefördert, Störungen der Fauna durch Waldarbeiten finden nicht mehr statt.

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächeninanspruchnahme: Temporäre Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme während der Bauphase durch Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Arbeitsstreifen usw.
- Immissionswirkungen durch Bauverkehr und Andienung auf angrenzende Lebensräume (Lärm und Erschütterung, Schadstoffimmissionen).
- Optische Störungen: Temporäre Störung der Tierwelt durch Bauverkehr und Andienung durch optische Reize.

3.2 Baukörperbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächenbeanspruchung: Direkte, dauerhafte Biotop- bzw. Habitatinanspruchnahme durch Verlust von Flächen durch Überbauung (Stellplätze ca. 500 m² und Zufahrten ca. 470 m²).
- Flächenbeanspruchung durch die Errichtung von Fußpfaden und Andachtsstätten.

3.3 Nutzungsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Immissionen von Schadstoffen, Lärm und Licht durch Fahrzeugverkehr von Besuchern des Ruheforstes.
- Optische Störungen und Scheuchwirkung durch zusätzlichen Fußgängerverkehr im Bereich der Forstwege und der Pfade zu den Andachtsstätten.

4 Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der Vorkehrungen.

Fledermäuse

- Durchführung der Bau- und Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr zur Vermeidung von Beeinträchtigungen möglicherweise vorhandener Fledermäuse in ihren Quartierlebensräumen. Der Zeitraum liegt außerhalb der Aktivitätsperiode der Fledermäuse.

Vögel

- Durchführung der Bau- und Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr zur Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere von Brutenden des Rotmilans. Der Zeitraum liegt außerhalb des Brutzeitraums der Brutvogelarten.
- Einhaltung von Abständen bei der Errichtung der Fußpfade von Greifvogelhorsten (insbesondere des Rotmilans) von mindestens 25 m zum Horstbaum, um Störungen während des Brutgeschehens zu vermeiden.

- Falls es im Zuge von Sicherungsmaßnahmen entlang von Wegen erforderlich sein sollte, Bäume mit Baumhöhlen zu entfernen, muss die artenschutzrechtliche Situation in Bezug auf Höhlenbrüter geprüft werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

5 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes unvermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (07.12.2007) können folgende Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie im Bereich der Topographischen Karte 7619 (Hechingen) vorkommen:

- Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)
- Dicke Trespe (*Bromus grossus*)

Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*)

Lebensraum und Lebensweise:

Der Frauenschuh kommt in Mitteleuropa vor allem im Hügel- und Bergland vor. Er bevorzugt den Halbschatten und besiedelt vorwiegend lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden. Als Wuchsstandorte kommen Buchen-, Kiefern- und Fichtenwälder sowie gebüschreiche, verbrachende Kalkmagerrasen in Frage. In Baden-Württemberg befinden sich die größten Vorkommen in 80 bis 150 Jahre alten Fichten- und Kieferbeständen.

Der Frauenschuh nutzt als unterirdisches Überdauerungsorgan eine horizontal kriechende Sprossachse (Rhizom). In ihr bleiben während des Winters die Nährstoffe gespeichert, im Frühjahr werden dann Blätter und Blütenstängel daraus entwickelt. Oft entstehen durch vegetative Vermehrung größere Horste, die mehr als 20 Jahre alt werden können.

Im Oktober werden die Früchte reif, die Samen werden mit dem Wind verbreitet. Wie andere Orchideen-Arten benötigt auch der Frauenschuh symbiotische Wurzelpilze (Mykorrhiza), um keimen zu können.

Vorkommen:

Bei der Übersichtsbegehung konnte kein Exemplar des Frauenschuhs nachgewiesen werden. Auf Grund der Habitatausstattung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Bestände des Frauenschuhs innerhalb des Vorhabensgebiets existieren. Innerhalb des Geländes befinden sich feuchte und mäßig feuchte Laubwaldbestände, Mischwald mit Laubgehölzen und Fichten sowie Nadelwaldbestände, vereinzelt stocken Kiefern.

Das Gelände im südlichen Vorhabensgebiet ist nach Norden exponiert und wird von einem feuchten, Eschenreichen Laubwald mit dichtem Unterwuchs bestanden. Dieser Bereich stellt einen wenig geeigneten Habitattyp für den Frauenschuh dar. Geeignete Bereiche befinden sich in der Mitte und im nördlichen Abschnitt des Vorhabensgebiets. Hier stockt zum Teil lichter Mischwald- sowie Nadelforst.

Schädigungsverbot:

In den Bereichen, in denen bauliche Veränderungen vorgenommen werden (Parkplatz und Verbreiterung der Zufahrtstraße im Bereich der Kreuzungen), wurden keine Exemplare des Frauenschuh nachgewiesen. Ein Vorkommen des Frauenschuh und eine Schädigung von Exemplaren im Zuge der Errichtung der Parkfläche und der Wege kann damit ausgeschlossen werden. Für den Besucherverkehr werden einzelne Pfade, die vom Hauptweg abgehen, in den Wald errichtet. Bei der Errichtung dieser Pfade muss darauf geachtet werden, dass keine Vorkommen des Frauenschuh tangiert werden.

Der Besucherverkehr des Ruheforstes wird ausschließlich auf die Waldwege und Pfade gelenkt, so dass nicht mit Trittschäden außerhalb von Wegen zu rechnen ist.

Dicke Trespe (*Bromus grossus*)**Lebensraum und Lebensweise:**

Die Dicke Trespe, auch Spelz- oder Dinkel-Trespe genannt, gehört zu den Süßgräsern und ist ein Ackerwildgras.

Die Dicke Trespe besiedelt vorwiegend Ackerränder, seltener wächst sie auf grasigen Feldwegen und Wiesen. Die Art ist vor allem in Beständen von Wintergetreide-Sorten wie Dinkel, Weizen und Futtergerste zu finden. Sie kann aber auch in Hafer-, Roggen-, Mais- und Rapsäckern sowie vorübergehend auf Ackerbrachen und Ruderalstellen auftreten. Vorkommen existieren von der Ebene bis in mittlere Gebirgslagen. Als einjähriges überwinterndes Gras keimt die Dicke Trespe im Herbst und blüht im folgenden Jahr im Juni und Juli.

Vorkommen:

Verbreitungsschwerpunkte der Art in Baden-Württemberg sind die Schwäbische Alb und die südlichen Gäulandschaften, des Weiteren gibt es Vorkommen in der Umgebung von Karlsruhe.

Schädigungsverbot:

Innerhalb des Vorhabensgebiets befindet sich im Bereich der geplanten Zufahrt ein Getreideacker (Weizen) mit Ackerrandstreifen. Die ca. 3 m breite Zufahrt wird randlich entlang des Ackers geführt. Die randliche Ackerfläche stellt einen potenziellen Lebensraum für *Bromus grossus* dar, deshalb wurde die betroffene Fläche am 28. Juni 2012 begangen und auf ein Vorkommen von *Bromus grossus* hin untersucht. Es konnten keine Exemplare der Art nachgewiesen werden, eine Schädigung kann damit ausgeschlossen werden.

5.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.2.1 Fledermäuse

Zu erwartende Vorkommen

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (07.12.2007) ist mit dem Vorkommen zahlreicher Fledermausarten des Anhang IV FFH-Richtlinie im Bereich der Topographischen Karte 7619 (Hechingen) zu rechnen.

Aus dem Eingriffsraum (TK 7619, Quadrant A/B) sind lediglich folgende Nachweise von Fledermausarten bekannt (Braun, Dieterlen, 2003).

- Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), *Sommerfund*

Im südlichen Waldgebiet des geplanten Ruheforstes wurde ein Fledermauskasten an einer alten Kiefer angebracht. Ob dieser Fledermauskasten genutzt wird, ist nicht bekannt.

Kurzcharakterisierung

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.

Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen.

Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen.

Schädigungsverbot:

Da die Zwergfledermaus ihre Wochenstuben fast ausschließlich an alten Gebäuden einrichtet, also möglicherweise an Gebäuden im nahegelegenen Schloss Lindich, werden durch das Vorhaben keine möglichen Wochenstuben der Zwergfledermaus beeinträchtigt. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.

Dass der für Zufahrt und Stellplätze gerodete Gehölzbestand Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse beherbergt, ist unwahrscheinlich, aber nicht völlig auszuschließen.

Unter der Voraussetzung, dass die Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr durchgeführt wurden, kann eine Tötung oder Verletzung von Individuen jedoch ausgeschlossen werden.

Unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahme ist eine signifikante Beeinträchtigung des lokalen Fledermausbestands nicht zu befürchten.

Störungsverbot:

Strukturen, welche wichtige Leit- oder Verbindungsfunktionen zwischen Nahrungshabitaten oder Teillebensräumen haben könnten, wie z.B. Waldwege und Alleebäume, werden durch das Vorhaben nicht verändert oder beeinträchtigt. Entlang des neu angelegten Zufahrtswegs wird auf einer Länge von ca. 220 m durch Pflanzung einer Lindenallee eine neue, für Fledermäuse nutzbare Leitlinie zwischen Offenland und Wald geschaffen.

In die Wald- und Waldrandstruktur wird nicht eingegriffen, so dass mögliche Jagdhabitate unverändert erhalten bleiben.

Besucher des Ruheforsts halten sich in der Regel tagsüber auf den bereits bestehenden Forstwegen und Pfaden auf.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen von möglicherweise betroffenen Fledermausarten durch das Planungsvorhaben ist nicht zu befürchten.

Baubedingte Störungen können ausgeschlossen werden. Die Bauarbeiten finden tagsüber statt, während die Jagdflüge der Fledermäuse erst nach Sonnenuntergang beginnen.

5.1.2.2 Haselmaus

Die Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (07.12.2007) sowie die Biotopausstattung des Gebietes legen nahe, dass ein entsprechendes Vorkommen der streng geschützten Haselmaus innerhalb des untersuchten Gebietes wahrscheinlich ist.

Kurzcharakterisierung

Haselmäuse bevorzugen Misch-, Laub und Nadelwälder als Lebensraum. Voraussetzungen für das Vorkommen ist eine gut entwickelte, dichte Strauchschicht mit Himbeer-, und Brombeergestrüpp und Haselsträuchern. Weitere Lebensräume sind gut strukturierte Waldränder, Parks, Obstgärten und Feldgehölze. Die Kugelnester aus Gras, Blättern und Moos werden ebenfalls im Gehölz errichtet. Tagsüber schläft die Haselmaus in ihrem etwa faustgroßen, kugelförmigen Kobel, das sie in etwa zwei Metern Höhe in Büschen und Bäumen aufhängt. Oft benutzt sie auch Nisthöhlen und Nistkästen. Die Haselmaus lebt die meiste Zeit auf Bäumen. Die Reviere der Haselmaus haben einen Radius von 150 bis 200 Meter. Die Überwinterung erfolgt zumeist in dickwandigen Nestern in der Laubstreu, zwischen Wurzeln, an Baumstümpfen oder in hohem Gras.

Schädigungsverbot:

Der Lebensraum der Haselmaus bleibt auch bei der Nutzung des Gebiets als Ruheforst unverändert erhalten.

Eine signifikante Beeinträchtigung des Haselmausbestands ist nicht zu befürchten.

Störungsverbot:

Da die Haselmaus überwiegend nachtaktiv ist, ist eine Störung während der Bauphase (Stellplätze und Zufahrt) nicht zu befürchten. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Haselmaus kann ausgeschlossen werden.

5.1.2.3 Sonstige Säugetierarten

Es sind keine weiteren Säugetierarten des Anhang IV FFH-Richtlinie für den Vorhabensbereich (TK 7619 Hechingen) gemeldet.

5.1.2.4 Reptilien

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (07.12.2007) ist mit dem Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) des Anhang IV FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Quadrants 7619 (Hechingen) zu rechnen:

Aus dem Eingriffsraum (TK 7619, Quadrant A/B) sind für beide Arten keine Nachweise bekannt (Laufer, Fritz, Sowig, 2007).

Der überwiegend feuchte Waldlebensraum ist für die Schlingnatter tatsächlich wenig geeignet. Auch die Zauneidechse bevorzugt trockenwarme Lebensräume.

Bei der Begehung am 28.06.2012 wurde auf einem Waldweg am Waldrand ein ausgewachsenes Exemplar einer Ringelnatter beobachtet. Die Ringelnatter (*Natrix natrix*) ist eine nach Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Art, jedoch keine Art des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Der Lebensraum der Ringelnatter wird durch die Ausweisung des Ruheforstes nicht beeinträchtigt.

5.1.2.5 Amphibien

Entsprechend den Verbreitungskarten aus dem 2. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (07.12.2007) ist mit dem Vorkommen der folgenden Amphibienarten des Anhang IV FFH-Richtlinie innerhalb des TK-Quadrants 7619 (Hechingen) zu rechnen:

Kammolch (*Triturus cristatus*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*).

Aus dem Eingriffsraum (TK 7619, Quadrant A/B) sind lediglich folgende Nachweise von Amphibienarten bekannt (Laufer, Fritz, Sowig, 2007):

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), aktuelle Funde
- Laubfrosch (*Hyla arborea*), Funde zwischen 1975 u. 1989

Die Gelbbauchunke wurde bei der Begehung am 28.06.2012 und am 01.07.2012 an vielen wassergefüllten Fahrspuren und Gumpen entlang von Waldwegen und über das gesamte Vorhabensgebiet verteilt in zahlreichen Exemplaren angetroffen. Der relativ feuchte Laub-Mischwald mit überwiegend tonig-lehmigen Böden und damit einer geringen Bodendurchlässigkeit stellt einen sehr gut geeigneten Lebensraum für die Gelbbauchunke dar.

Der Laubfrosch konnte bei der Begehung nicht nachgewiesen werden.

Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Altwässer in Fluss- und Bachauen mit Flachwasserzone, überschwemmte Grünlandsenken usw.), die der Laubfrosch zur Laichablage benötigt, sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. Die östlich der Fläche gelegenen Seggenrieder können für den Laubfrosch einen geeigneten Lebensraum bieten, daher ist ein Auftreten des Laubfroschs in den nahegelegenen Waldrand- und feuchten Waldbereichen möglich.

Störungs- und Schädigungsverbot:

Der Lebensraum für die Amphibien (feuchte Gumpen und Gräben im Wald, Waldrand und Waldflächen) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, sie bleiben weiterhin unverändert erhalten. Die Frequentierung der Zufahrt durch Fahrzeuge von Besuchern beschränkt sich auf einen kleinen Bereich und durchschnittlich wenige Fahrzeuge pro Tag, so dass die Beeinträchtigung als unerheblich eingestuft werden kann.

5.1.2.6 Schmetterlinge

Es sind keine Schmetterlinge des Anhang IV FFH-Richtlinie für den Vorhabensbereich (TK 7619 Hechingen) gemeldet.

5.1.2.7 Libellen

Es sind keine Libellen des Anhang IV FFH-Richtlinie für den Vorhabensbereich (TK 7619 Hechingen) gemeldet.

5.1.2.8 Käfer

Es sind keine Käfer des Anhang IV FFH-Richtlinie für den Vorhabensbereich (TK 7619 Hechingen) gemeldet.

5.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögel oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.2.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Nachgewiesene oder zu erwartende Vorkommen

In nachfolgender Tabelle werden diejenigen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden oder aufgrund der Lebensraumausstattung (Laub- und Mischwälder, Nadelforste, Waldränder) potenziell vorkommen könnten.

Tabelle 1: Nachgewiesene und potenziell vorkommende Vogelarten

Vogelart		RL-BW	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biototyp
Amsel	Turdus merula		B	n	Wald
Baumfalke	Falco subbuteo	3	B	p	Wald
Blaumeise	Parus caeruleus		B	n	Wald
Buchfink	Fringilla coelebs		B	n	Wald
Buntspecht	Dendrocopos syriacus		B	n	Wald
Eichelhäher	Garrulus glandarius		B	n	Wald
Elster	Pica pica		B	n	Waldrand

Vogelart		RL-BW	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biototyp
Erlenzeisig	Carduelis spinus		B	n	Wald
Dohle	Coloeus monedula	3	B	p	Brut in Baumhöhlen möglich
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	V	B	n	Wald
Goldammer	Emberiza citrinella	V	B	n	Wald und Waldrand
Graureiher	Ardea cinerea		(B)	n	Kolonie in der Nähe im N
Grauschnäpper	Muscicapa striata	V	B	n	Ein Bp gefunden, wahrscheinlich mehrere anwesend
Grauspecht	Picus canus	V	B	p	Brut möglich
Grünfink	Carduelis chloris		B	n	Wald
Grünspecht	Picus viridis		B	n	Wald
Habicht	Accipiter gentilis		B	p	Wahrscheinlich 2 Horste im Gebiet
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	B	n	Ein Bp gefunden, wahrscheinlich 2-3
Haubenmeise	Parus cristatus		B	n	Wald
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros		N	n	Nahrungssuche am Waldrand
Heckenbraunelle	Prunella modularis		B	n	Wald
Hohltaube	Columba oenas	V	B	n	Mehrere Brutpaare im Wald
Kernbeisser	Coccothraustes coccothraustes		B	n	Wald
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	B	p	Waldrand
Kleiber	Sitta europaea		B	n	Wald
Kleinspecht	Dryobates minor	V	B	p	Brut möglich
Kohlmeise	Parus major		B	n	Wald
Kuckuck	Cuculus canoris	3	B	n	Wald
Mauersegler	Apus apus	V	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum
Mäusebussard	Buteo buteo		B	n	Wahrscheinlich 1-3 Horste im Gebiet, einer lokalisiert
Mehlschwalbe	Delichon urbica	3	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum
Mittelspecht	Dendrocopus medius	V	B	n	Ein Bp gefunden, mehrere möglich
Misteldrossel	Turdus viscivorus		B	n	Wald
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla		B	n	Wald
Neuntöter	Lanius collurio	V	B	p	Waldrand und Schonungen
Rabenkrähe	Corvus corone		B	n	Wald
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum
Ringeltaube	Columba palumbus		B	n	Wald
Rotkehlchen	Erithacus rubecula		B	n	Wald

Vogelart		RL-BW	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp
Rotmilan	Milvus milvus		B	n	2 Brutpaare im Gebiet
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus		B	n	Wald
Schwarzmilan	Milvus migrans		B	n	1 Bp im Gebiet
Schwarzspecht	Dryocopus martius		B	n	Mindestens 3 Brutreviere im Gebiet
Singdrossel	Turdus philomelos		B	n	Wald
Sperber	Accipiter nisus		B	p	Wahrscheinlich ca. 2 Brutpaare im Gebiet
Sommeregoldhähnchen	Regulus ignicapilla		B	n	Wald
Star	Sturnus vulgaris	V	B	n	Wald/Waldrand
Stieglitz	Carduelis carduelis		B	n	Wald
Sumpfmehle	Poecile palustris		B	n	Wald
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	V	B	n	Feuchte Gebüsche im Wald
Tannenmeise	Parus ater		B	n	Wald
Turmfalke	Falco tinnunculus	V	N	n	Jagd und Ansitz am Waldrand
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V	B	n	Wald, Waldrand
Waldbaumläufer	Certhia familiaris		B	n	Wald
Waldkauz	Strix aluco		B	p	Brut im Wald wahrscheinlich
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	B	p	Brut wahrscheinlich
Waldohreule	Asio otus	V	B	p	Brut in Waldrandnähe wahrscheinlich
Waldschnepfe	Scolopax rusticola		B	p	Brut im Wald möglich
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus		B	n	Wald
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes		B	n	Wald
Zilpzalp	Phylloscopus collybita		B	n	Höhere Hecken

Legende

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Angaben zur Roten Liste Baden-Württembergs

Kategorie 0 = ausgestorben
 Kategorie 1 = vom Aussterben bedroht
 Kategorie 2 = stark gefährdet
 Kategorie 3 = gefährdet
 Kategorie 4 = potenziell gefährdet
 Kategorie V = schonungsbedürftig

Status

B = Brutvogel
 N = nur Nahrungsgast
 (B) = als Brutvogel möglich
 (N) = als Nahrungsgast möglich

Vorkommen

n = nachgewiesen
 pv = potenziell vorkommend

Die Begehung fand am 28.6.2012 statt. Da die meisten Arten zu diesem Zeitpunkt ihre Brut beendet haben, lassen sich Reviere und Horste nicht immer exakt lokalisieren. Die Artenliste wurde daher neben den erfassten Arten durch potenziell vorkommende Arten ergänzt.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden über 60 Vogelarten nachgewiesen, bzw. es erscheint ein Vorkommen der genannten Vogelarten auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes möglich. Es handelt sich um einen hochwertigen, unterschiedlich strukturierten und artenreichen Waldbestand, der besonders für einige Greifvogelarten ein attraktives Bruthabitat darstellt. Es kommen im Gebiet zwei Paar Rotmilane, ein Schwarzmilan, ein bis drei Paare des Mäusebussards und einige weitere Greife vor.

5.2.2 Erfassung der Baumhöhlen

Bei den beiden Begehungen im Juni 2012 wurden die Baumhöhlen erfasst, die von den bestehenden Forstwegen aus einsehbar waren. Auf Grund der relativ intensiven bisherigen forstwirtschaftlichen Nutzung ist der erfasste Bestand an Baumhöhlen relativ gering. Es wurden lediglich im geplanten südlichen Vorhabensbereich (überwiegend feuchter Laubwald) 3 Bäume mit Baumhöhlen erfasst (Plan 1). Es handelte sich hierbei um eine alte Kiefer, eine Eiche und eine Esche (siehe Abb. 4).

Im gesamten weiteren Vorhabensbereich wurden keine Baumhöhlen festgestellt.



Abbildung 4: Bäume mit Baumhöhlen im südlichen Vorhabensbereich

5.2.3 Betroffenheit der Vogelarten

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten in der Gruppe der Vögel wurden zuvor diejenigen Arten aus dem im Plangebiet möglicherweise vorkommenden Artenspektrum ausgewählt, für die aufgrund ihres Gefährdungsgrades (Rote-Liste Status) eine detaillierte und artspezifische Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände notwendig ist.

Weit verbreitete und gegenüber der Planung unempfindliche Arten wurden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass eine Beeinträchtigung auf Grund der mit der weiten Verbreitung und der damit einhergehenden Anpassungs- und Ausweichfähigkeit, nicht anzunehmen ist.

Tabelle 2: Status und Gefährdung der im Projektgebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Vogelarten

Vogelart		RL-BW	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biotoptyp
Baumfalke	Falco subbuteo	3	B	p	Wald
Dohle	Coloeus monedula	3	B	p	Brut in Baumhöhlen möglich
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	V	B	n	Wald
Goldammer	Emberiza citrinella	V	B	n	Wald und Waldrand
Grauschnäpper	Muscicapa striata	V	B	n	Ein Bp gefunden, wahrscheinlich mehrere anwesend
Grauspecht	Picus canus	V	B	p	Brut möglich
Grünspecht	Picus viridis		B	n	Wald
Habicht	Accipiter gentilis		B	p	Wahrscheinlich 2 Horste im Gebiet
Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	B	n	Ein Bp gefunden, wahrscheinlich 2-3
Hohltaube	Columba oenas	V	B	n	Mehrere Brutpaare im Wald
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	B	p	Waldrand
Kleinspecht	Dryobates minor	V	B	p	Brut möglich
Kuckuck	Cuculus canoris	3	B	n	Wald
Mauersegler	Apus apus	V	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum
Mäusebussard	Buteo buteo		B	n	Wahrscheinlich 1-3 Horste im Gebiet, einer lokalisiert
Mehlschwalbe	Delichon urbica	3	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum
Mittelspecht	Dendrocopus medius	V	B	n	Ein Bp gefunden, mehrere möglich
Neuntöter	Lanius collurio	V	B	p	Waldrand und Schonungen
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	N	n	Brut an Gebäuden, Nahrungssuche im gesamten Luftraum
Rotmilan	Milvus milvus		B	n	2 Brutpaare im Gebiet
Schwarzmilan	Milvus migrans		B	n	1 Bp im Gebiet
Schwarzspecht	Dryocopus martius		B	n	Mindestens 3 Brutreviere im Gebiet
Sperber	Accipiter nisus		B	p	Wahrscheinlich ca. 2 Brutpaare im Gebiet
Star	Sturnus vulgaris	V	B	n	Wald/Waldrand
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	V	B	n	Feuchte Gebüsche im Wald
Turmfalke	Falco tinnunculus	V	N	n	Jagd und Ansitz am Waldrand
Wacholderdrossel	Turdus pilaris	V	B	n	Wald, Waldrand
Waldkauz	Strix aluco		B	p	Brut im Wald wahrscheinlich

Vogelart		RL-BW	Status	Vorkommen	Vorkommen im Untersuchungsgebiet Biototyp
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	2	B	p	Brut wahrscheinlich
Waldohreule	Asio otus	V	B	p	Brut in Waldrandnähe wahrscheinlich
Waldschnepfe	Scolopax rusticola		B	p	Brut im Wald möglich

Legende: **fett** streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG), RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg, 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste, B = Brutvogel, N = nur Nahrungsgast, n = nachgewiesen, p = potenziell vorkommend

Schädigungsverbot:

Bei den Brutvögeln im geplanten Vorhabensbereich handelt es sich um zahlreiche Arten, die zu den Höhlenbrütern (Dohle, Spechte, Hohltaube, Star u.a.), Halbhöhlenbrütern (Grauschnäpper u.a.), Hostbrütern (Milane, Mäusebussard u.a.), Baum-/ Gehölzbrütern (Gimpel, Neuntöter, Wacholderdrossel u.a.) oder Bodenbrütern (Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Sumpfrohrsänger) zu zählen sind.

Der Eingriff in den Waldbestand beschränkt sich auf kleinflächige Rodungsmaßnahmen im Bereich der Zufahrt und der geplanten Stellplätze. Dass sich in diesen Bereichen Niststandorte befinden, kann nicht völlig ausgeschlossen werden. Daher sollen die Rodungsarbeiten im Winterhalbjahr durchgeführt werden, um eine Tötung oder Verletzung von Individuen auszuschließen.

Auch das Anlegen der Fußpfade soll im Winterhalbjahr durchgeführt werden.

Der Rotmilan weist in Bezug auf den Horststandort eine besondere Störungsempfindlichkeit auf. Daher ist zu beachten, dass bei der Errichtung der Fußpfade in den Wald ein Abstand von mindestens 25 m zum Horstbaum eingehalten wird, um Störungen während des Brutgeschehens zu vermeiden.

Falls es im Zuge von Sicherungsmaßnahmen entlang von Wegen erforderlich sein sollte, Bäume mit Baumhöhlen zu entfernen, muss die artenschutzrechtliche Situation in Bezug auf Höhlenbrüter geprüft werden, um das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen.

Durch den Verzicht auf die weitere forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb des als Ruheforsts ausgewiesenen Bereichs wird die Entwicklung eines naturnahen Waldbestands ermöglicht. Als Folge davon wird sich die Zahl der Baumhöhlen sowie weiterer Nistmöglichkeiten im Lauf der Zeit voraussichtlich erhöhen. Der Lebensraum für die Avifauna erfährt dadurch insgesamt eine Aufwertung.

Störungsverbot:

Störungen können durch Fahrzeugverkehr von Besuchern verursacht werden sowie durch Besucher, die sich entlang der Waldwege und Pfade aufhalten. Der Fahrzeugverkehr wird sich jedoch auf wenige Fahrzeuge pro Tag beschränken. Spaziergänger halten sich auch derzeit im Waldgebiet auf. Eine merkliche Zunahme an Fußgängern nach Einrichtung des Ruheforsts wird voraussichtlich nicht eintreten.

Durch den Verzicht auf die weitere forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb des als Ruheforsts fällt zudem eine temporär auftretende Störung durch Waldarbeiten weg.

Wenn die Abstände bei der Errichtung der Fußpfade von Greifvogelhorsten (insbesondere des Rotmilans) von mindestens 25 m zum Horstbaum eingehalten werden (siehe Beschreibung Schädigungsverbot) können Störungen während des Brutgeschehens vermieden werden.

6 Fazit

Nach den Ergebnissen der Untersuchungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Sondergebiet „Ruheforst Zollerblick“ in Hechingen kommen im Wirkraum des Vorhabens verschiedene artenschutzrechtlich relevante Arten vor, bzw. erscheint ein Vorkommen auf Grund der vorhandenen Habitatstrukturen als möglich.

Zu nennen sind hierbei europäische Vogelarten, die Zwergfledermaus, die Haselmaus und die Gelbbauchunke.

Unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung (Bauzeitenregelung, Berücksichtigung von Rotmilan-Horsten bei der Anlage von Fußpfaden) ergeben sich für gemeinschaftlich geschützte Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten durch die Realisierung des „Ruheforstes Zollerblick“ keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 10. September 2014

Dr. Klaus Grossmann